

EINWOHNERGEMEINDE LANGENDORF



Reglement über den Friedhof und die Bestattungen

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf §146 Abs.1 lit. d Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 und §56 Abs.1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 -

beschliesst:

Allgemeines

Art. 1

Die Aufsicht über den Friedhof und die Bestattungen obliegt dem Gemeinderat.

Art. 2

In Vertretung des Gemeinderates übt die Gemeindeverwaltung die Aufsicht aus. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus diesem Reglement ergeben.

Bestattungsordnung

Art. 3

Jeder Todesfall ist dem Zivilstandsamt unter Vorweisung einer ärztlichen Todesbescheinigung innert 48 Stunden zu melden. Fällt der Todestag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, muss die Meldung am darauf folgenden Arbeitstag erfolgen.

Art. 4

Das Zivilstandsamt händigt der anzeigenden Person eine Bescheinigung über den Eintrag ins Todesregister aus. Diese ist der Gemeindeverwaltung abzugeben, welche die nötigen Anordnungen wie die Zuteilung der Ruhestätte und der Totengräberarbeit vornimmt. Die Vereinbarungen über rituelle Handlungen sind Sache der Angehörigen.

Art. 5

Für die Aufbahrung der Verstorbenen bis zur Beisetzung steht die Aufbahrungshalle zur Verfügung.

Art. 6

Die Erd- oder Feuerbestattung hat frühestens 48 Stunden und in der Regel spätestens 96 Stunden nach dem Tode zu erfolgen. Ist die Gemeinde für die Beisetzung zuständig, ordnet die Gemeindeverwaltung die Kremation und die Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab mit Namen an.

Art. 7

Bestattungen haben von Montag bis Freitag zwischen 10.00 und 16.00 Uhr zu erfolgen. An Wochenenden und Feiertagen wird nicht bestattet.

Art. 8

Bei Bestattungen von Einwohnerinnen und Einwohner von Langendorf übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

- a) die unentgeltliche Aufbahrung der Verstorbenen in der Aufbahrungshalle
- b) die Ruhestätte und die notwendigen Totengräberarbeiten auf dem Friedhof Langendorf.

Art. 9

Verstorbene Auswärtige können mit Bewilligung der Gemeindeverwaltung ebenfalls auf dem Friedhof Langendorf beigesetzt werden. In solchen Fällen ist nebst der Übernahme aller Bestattungskosten eine Grabplatzgebühr zu entrichten (Anhang I).

Art. 10

Handelt es sich bei auswärtigen Verstorbenen um ehemalige Einwohnerinnen oder Einwohner von Langendorf, kann die Gemeindeverwaltung auf Gesuch hin die Grabplatzgebühr und die Bestattungskosten für das Gemeinschaftsgrab ganz oder teilweise erlassen.

Friedhofordnung

Art. 11

Der Friedhof ist Eigentum der Einwohnergemeinde Langendorf.

Art. 12

Ascheurnen dürfen auf eigenem privatem Grund beigesetzt werden.

Art. 13

Die Bestattungen erfolgen nach einem Grabplatzplan, woraus die einzelnen Grabplätze ersichtlich sind. Der Lageplan der Gräber liegt bei der Gemeinde auf.

Art. 14

Der Friedhof enthält:

- a) Sarggräber
- b) Urnengräber
- c) Gemeinschaftsgräber
- d) Bestattungsplatz für Tot- und Frühgeburten (Gemeinschaftsgrab)

Art. 15

Die Grabesruhe beträgt mindestens 20 Jahre.

Art. 16

Urnen können auf Wunsch der Angehörigen auch in bestehenden Gräbern beigesetzt werden. Die Grabesruhe erfährt aber dadurch keine Verlängerung.

In Sarggräber dürfen nicht mehr als 3 Urnen beigegeben werden. In Urnengräber dürfen höchstens zwei Urnen beigesetzt werden.

Art. 17

Sarg- und Urnengräber werden nach dem Eindecken mit einem Holzkreuz, das den Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen trägt, gekennzeichnet.

Art. 18

Die Exhumierung erdbestatteter Personen bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 19

Nach Ablauf der Grabesruhe ordnet die Verwaltung die Räumung der betreffenden Gräber an. Die Aufhebung ist im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu geben.

Die Gemeindeverwaltung verfügt über Grabschmuck und Grabmale, welche nicht innert der festgelegten Frist abgeholt werden.

Art. 20

Die Gräber erhalten folgende Masse:	Länge	Breite	Tiefe
a) Sarggräber	180 cm	80 cm	150 cm
b) Urnengräber	90 cm	80 cm	70 cm

Die Gemeinde erstellt auf ihre Kosten zwischen den Grabreihen Gehwege, ebenso Platten zwischen den Gräbern.

Art. 21

¹ Die Angehörigen sind verpflichtet, die Gräber ihrer Verstorbenen anzupflanzen und zu pflegen.

² Die Bepflanzung darf in der Höhe das Grabmal nicht überragen. Das Überdecken des Grabes mit Stein- oder Zementplatten ist nicht gestattet.

³ Auf dem Areal des Gemeinschaftsgrabes dürfen Blumen und Pflanzen nur an der dafür bestimmten Stelle deponiert werden. Auf einzelnen Grabflächen ist das Anbringen von Gedenkzeichen, Pflanzen und sonstigem individuellen Schmuck nicht gestattet. Es darf kein ständiger Grab- oder Blumenschmuck deponiert werden.

Art. 22

Längere Zeit nicht unterhaltene Gräber sind durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen einfach zu schmücken.

Art. 23

Grabmale sind durch die Angehörigen zu beschaffen und instand zu halten.

Art. 24

¹ Um dem Friedhof ein harmonisches Aussehen zu verschaffen, sind als Werkstoffe zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeisen, Bronze. Von den Natursteinarten eignen sich besonders: Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite und Gneise und Marmor behauen oder matt geschliffen. Als Zusatzmaterialien können auch Blech, Porzellan und Glas verwendet werden.

² Von der Verwendung ausgeschlossen sind: Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Guss-eisen, Draht, Email und ähnliche ungünstig wirkende Materialien.

³ Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

⁴ Zugelassen sind Grabmale in den Grundformen: rechteckige stehende Platte, Giebel, Stele, Bildstock, Rundbogen und Kreuz.

⁵ Schrift und Schmuckformen sollen sich dem Grabmal harmonisch einfügen. Auf dem Grabmal müssen folgende Angaben vorhanden sein: Name und Vorname sowie Geburts- und Sterbejahr. Weitere Bezeichnungen und Symbole dürfen die Würde und Harmonie des Friedhofs nicht stören.

⁶ Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Verwaltung ein Gesuch im Doppel einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10. Das für die Gesuche notwendige Formular wird von der Verwaltung kostenlos abgegeben.

Art. 25

¹ Für die Grabmale gelten folgende Masse:

	Höhe inkl. Sockel	Maximale Breite	Minimale Dicke für Steine
Sarggräber	100 cm	55 cm	14 cm
Urnengräber	70 cm	40 cm	12cm

Weihwasserbecken dürfen nicht mehr als 20 cm hoch sein.

² Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Kreuzen, schlanken Stelen sowie bei Grabmalen mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

Art. 26

Die Verwaltung ist berechtigt, auf begründetes Gesuch hin ausnahmsweise Abweichungen von den Artikeln 24 und 25 zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

Art. 27

Die Grabmale bei Sargbestattungen dürfen frühestens 9 Monate nach der Bestattung und nicht bei nassem oder gefrorenem Boden gesetzt werden. Grabmale bei Urnengräbern dürfen sofort gesetzt werden. Die Grabmale sind auf ein Betonfundament zu stellen und müssen auf der Rückseite eine gerade Linie bilden.

Art. 28

Da der Friedhof ein Ort der Ruhe und Besinnung ist, soll lautes und ungebührliches Verhalten unterlassen werden. Hunde sind an der Leine zu führen.

Art. 29

Für Beschädigungen an Grabsteinen sowie Grabbepflanzungen durch Dritte oder höhere Gewalt haftet die Gemeinde nicht.

Schlussbestimmungen

Art. 30

Gegen Entscheide oder Massnahmen der Verwaltung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Gegen die Beschwerdeentscheide kann beim Departement Beschwerde erhoben werden.

Art. 31

Alle in diesem Reglement nicht geordneten Fälle werden auf Antrag der Verwaltung durch den Gemeinderat entschieden und geregelt.

Art. 32

Mit Inkrafttreten dieses Reglements ist das Reglement über den Friedhof und die Bestattungen vom 1. Januar 2004 mit allen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 33

Dieses Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung per 1. Juli 2019 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am 20. April 2019.

Der Gemeindepräsident
Hans-Peter Berger

Der Gemeindeverwalter
Kurt Kohl

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 17. Juni 2019.

Der Gemeindepräsident
Hans-Peter Berger

Der Gemeindeverwalter
Kurt Kohl

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 19. Juli 2019.

Anhang I

Grabplatzgebühren für Auswärtige

Für die Beisetzung von Auswärtigen werden die folgenden Grabplatzgebühren erhoben:

Sarggrab	Fr. 2'500.-
Urnengrab	Fr. 1'500.-
Gemeinschaftsgrab	Fr. 1'000.-

zuzüglich Bestattungskosten und Kosten Friedhofgärtner.

Die Gebühr für die Aufbahrung Auswärtiger in der Aufbahrungshalle Langendorf beträgt Fr. 100.--.